

Erlass
über die Errichtung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im
Gesundheitswesen beim Bundesministerium für Gesundheit vom 12. November 1992,
zuletzt geändert am 07. Dezember 2007

§ 1

Auf der Grundlage von § 142 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch wird ein Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (Rat) gebildet.

Der Rat hat

1. die Entwicklung in der gesundheitlichen Versorgung mit ihren medizinischen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu analysieren,
2. unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen und vorhandener Wirtschaftlichkeitsreserven Prioritäten für den Abbau von Versorgungsdefiziten und bestehenden Überversorgungen zu entwickeln,
3. Vorschläge für medizinische und ökonomische Orientierungsdaten vorzulegen sowie
4. Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Gesundheitswesens aufzuzeigen.

§ 2

(1) Der Rat erstellt das Gutachten im Abstand von zwei Jahren und leitet es dem Bundesministerium für Gesundheit in der Regel zum 15. April zu. Das Bundesministerium für Gesundheit legt das Gutachten den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes unverzüglich vor.

(2) Anstelle oder ergänzend zu den in Absatz 1 genannten Gutachten kann das Bundesministerium für Gesundheit den Gegenstand der Gutachten näher bestimmen sowie den Sachverständigenrat mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen.

(3) Die Gutachten des Rates werden durch den Rat veröffentlicht.

§ 3

Der Rat ist an den durch diesen Erlass begründeten Auftrag gebunden und im übrigen in seiner Tätigkeit unabhängig.

§ 4

(1) Der Rat besteht aus sieben Mitgliedern, die über besondere medizinische oder wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche oder sozialrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen.

(2) Die Mitglieder des Rates dürfen weder der Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes, noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, es sei denn als Hochschullehrer oder als Mitarbeiter eines wissenschaftlichen Instituts, angehören. Sie dürfen ferner nicht Repräsentant eines Wirtschaftsunternehmens, eines Wirtschaftsverbandes, einer Organisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder einer Organisation im Gesundheitswesen sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Rates werden vom Bundesministerium für Gesundheit für die Dauer von in der Regel vier Jahren berufen; die Mitgliedschaft ist auf die Person bezogen. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder können schriftlich mit einer Frist von drei Monaten dem Bundesministerium für Gesundheit gegenüber ihr Ausscheiden aus dem Rat erklären.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit hört den Rat, bevor er neue Mitglieder beruft.

(5) Der Rat schlägt nach geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden vor, die vom BMG für die Dauer von 2 Jahren berufen werden.

§ 6

(1) Entscheidungen des Rates werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefällt.

(2) Vertritt eine Minderheit bei der Abfassung der Gutachten nach § 2 eine abweichende Auffassung, so kann sie diese in dem Gutachten zum Ausdruck bringen.

§ 7

(1) Der Vorsitzende vertritt den Rat nach außen. Er beruft den Rat zu den Sitzungen ein und teilt dabei die Tagesordnung mit.

(2) Auf Wunsch des Bundesministeriums für Gesundheit oder von drei Mitgliedern hat der Vorsitzende den Rat einzuberufen.

(3) Die Beratungen sind nicht öffentlich. Das BMG kann an den Sitzungen des Rates teilnehmen.

§ 8

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit kann in Abstimmung mit dem Rat weitere Sachverständige beauftragen, an der Begutachtung medizinischer, ökonomischer, sozialwissenschaftlicher und sozialrechtlicher Spezialfragen mitzuwirken.

(2) Der Rat kann zu einzelnen Beratungsthemen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel weitere Sachverständige hinzuziehen.

(3) Der Rat kann die für das Gesundheitswesen verantwortlichen Stellen hören.

§ 9

Der Rat kann sich an die Behörden des Bundes und der Länder, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre Verbände sowie die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie weitere Verbände und Institutionen im Gesundheitswesen um Unterstützung wenden.

§ 10

Das Bundesministerium für Gesundheit stellt dem Rat zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle zur Verfügung.

§ 11

Die Mitglieder des Rates und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die vom Rat als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die dem Rat gegeben und als vertraulich bezeichnet werden.

§ 12

Die Mitglieder des Rates erhalten als Honorar eine feste Vergütung sowie Ersatz ihrer Reisekosten; das nähere regelt ein Werkvertrag.

Bonn, den 7. Dezember 2007

Die Bundesministerin für Gesundheit
gez. Ulla Schmift